

I 63-303.61/91-204

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

91-204 MBB

Datum der Ausgabe:

26. Nov. 1991

Betroffene Flugzeuge (2/H):

Geräte-Nr. 3025

MESSERSCHMIDT-BÖLKOW-BLOHM

BO 105

- alle Hubschrauber mit Sonderausrüstung
  - Zapfluftheizung oder
  - Sandfilteranlage oder
  - Sonderausrüstungen, bei denen die Rohrleitungen für Triebwerk-Zapfluft mit dem Teilekennzeichen 1121-60141 bzw. 105-80075 verwendet wurden (z.B. per STC oder STA eingebaute Zapfluftklimaanlagen)

an denen das Commercial Engine Bulletin CEB-A-1294 der Fa. Allison durchgeführt wurde

Achtung: Wurde an diesen Hubschraubern das CEB-A-1294 noch nicht durchgeführt, so ist auf dem CEB-A-1294 folgender handschriftlicher Vermerk zu machen:  
"BEACHTE ASB-BO 105-60-105"

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
91-204	Abstand PC-Leitung zu Rohrleitung - evtl. Bildung von Scheuerstellen - evtl. Triebwerksausfall	MBB Alert Service Bulletin ASB-BO 105-60-105 vom 18.11.91	Gemäß den Angaben des Service Bulletin; vor dem nächsten Flug

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.